

Ordnungsamt Neukölln - Zentrale Anlauf - und Beratungsstelle	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Gaststättengewerbe - Weiterführung nach dem Tode des Erlaubnisinhabers anzeigen ...	
4	
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Ordnungsamt Neukölln - Zentrale Anlauf - und Beratungsstelle

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Juliusstraße 67
12051 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90239-6699

Fax: (030) 90239-4988

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer am Haupteingang

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

- Montag: Telefonische Beratung 09.00-15.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.
- Dienstag: Telefonische Beratung 09.00-15.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.
- Mittwoch: Telefonische Beratung 09.00-15.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.
- Donnerstag: Telefonische Beratung 12.00-18.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.
- Freitag: Telefonische Beratung 09.00-14.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.

Hinweis für Terminkunden

Wichtig: Die Beantragung einer Gewerbezentralregister-Auskunft gilt ausschließlich für juristische Personen. Privatpersonen wenden sich bitte an das Bürgeramt.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

Neukölln: S41, S42

U-Bahn

Grenzallee: U7

Bus

M171

Gaststättengewerbe - Weiterführung nach dem Tode des Erlaubnisinhabers anzeigen

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das **erlaubnispflichtige** Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Gaststättenerlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das Gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.

Sie müssen es dem zuständigen Ordnungsamt unverzüglich melden, wenn Sie den erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb weiterführen wollen und den Beginn des Gewerbes anzeigen.

Voraussetzungen

- **Unveränderte Weiterführung des erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes**
Eine Änderung der Betriebsart oder Änderung der Räume sind von der Weiterführungsberechtigung nicht erfasst.
- **Tod des Gaststätteninhabers**
Die Gaststättenerlaubnis muss noch Bestand haben.
Eine Fortführung des Betriebes ist nur bei natürlichen Personen möglich, juristischen Personen (GmbH, AG oder Vereine) sind ausgenommen.
- **Nachweis der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis**
z.B. durch Vorlage eines Erbscheins, Heiratsurkunde, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ähnliche Nachweise
- **Sachkunde**
Nachweis der Unterrichtung über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse.
Die Bescheinigung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige der Weiterführung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige über die Weiterführung der bestehenden Gaststätte**
formlose Anzeige in Textform
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild.
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Sterbeurkunde**
Sterbeurkunde der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers
- **Nachweis als Weiterführungsberechtigte/r, Ehegatte, Lebenspartner, minderjähriger Erbe, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker**
Erbschein; Gerichtliche Anordnung als Nachlassverwalter;
Bestallungsurkunde als Nachlasspfleger; Testamentsvollstreckerzeugnis
- **Gaststättenunterrichtung nach § 4 GastG**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/>)

Bescheinigung einer IHK über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation (Bestätigung durch die IHK). Die Bescheinigung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige vorgelegt werden.

- **Gewerbebeanmeldung**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)

Bei Weiterführung des Gaststättengewerbes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers ist eine Gewerbebeanmeldung für den Weiterführungsberechtigten zu erstatten.

Formulare

- **Formloser Antrag in Textform**

Gebühren

16,87 Euro bis 187,50 Euro je nach Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Gaststättengesetz (GastG) § 8 - Erlöschen der Erlaubnis**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__8.html)
- **Gaststättengesetz (GastG) § 10 - Weiterführung des Gewerbes**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__10.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 14 - Anzeigepflicht**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__14.html)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

Weiterführende Informationen

- **Berliner Gastromat - Fragen und Antworten zum Thema Gastronomie**
(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber-echt/berliner-gastromat-3538458>)
- **Informationen der IHK Berlin zum gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank**
(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformaton/gastronomie-mit-alkohol-2279262>)
- **Informationen der IHK Berlin zum Umgang mit Lebensmitteln**
(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber-echt/lebensmittelrecht-und-produktkennzeichnung/lebensmittelhygieneverordnung-2265336>)
- **Informationen der IHK Berlin zur Gaststättenunterrichtung**
(<https://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/unterrichtungen/gaststaettenunderichtung-2265134>)
- **Gaststättengewerbe - zum Unterrichtsnachweis anmelden**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/>)
- **Gewerbe anmelden**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Weiterführung der Gaststätte ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk sich Ihre Gaststätte örtlich befindet.